

Aus den Aufzeichnungen eines zürcherischen Landvogtes der gemeinen Herrschaft Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert

Autor(en): **Meyer von Knonau, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **20 (1897)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-984845>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Aus den Aufzeichnungen
eines zürcherischen Landvogtes der gemeinen
Herrschaft Grafschaft Baden
im 18. Jahrhundert.**

Von G. Meyer von Knonau.

Einer der vorzüglichsten Staatsmänner Zürichs in den letzten Zeiten vor der französischen Revolution war Hans Kaspar Hirzel, der, 1746 geboren, schon in verhältnißmäßig jungen Jahren zu höheren Würden emporstieg. Er wurde 1775 Mitglied des Großen Rathes und trat dann von 1778 an unter steigender Geltung seiner Persönlichkeit in weitere öffentliche Stellungen ein. 1779 wurde er, da die Reihe zur Entsendung eines Landvogtes nach Baden abermals an Zürich war, für diese verantwortungsvolle Stelle ernannt, und während dieser Verwaltung führte er nun ein sehr eingehendes „Geschäfts-Diarium“ vom Anfang des Jahres 1780 an, das leider im März 1782 abbricht; anderentheils gab er an seinen Vater nach Zürich ausführliche Mittheilungen. Auch dieser, Hans Jakob Hirzel, 1710 geboren, 1759 Landvogt zu Riburg, 1772 Seckelmeister — die gleiche wichtige Stellung hatte dann von 1793 an wieder sein Sohn inne — war bis zu seinem Tode 1783 eine in Zürich hochangesehene Persönlichkeit.

Diesen Aufzeichnungen des Landvogtes Hirzel mögen hier zwei Einzelheiten enthoben werden, welche Beiträge zur eid-

genössischen Geschichte in den letzten Decennien vor 1798 darbieten¹⁾).

I.

Der Grenzwist an der Klemmi.

Die gemeineidgenössische Vogtei, Grafschaft Baden, über die seit dem Narauer Frieden von 1712 allerdings bloß noch Zürich, Bern und Glarus regierten, grenzte zu äußerst im Nordwesten auch auf dem linken Rheinufer an deutsches Reichsgebiet. Denn bis zur helvetischen Revolution war auf der Südseite des Grenzstromes alles Land abwärts von Waldshut bis nach Kaiser-Augst und landeinwärts bis auf die Wasserscheide am Jura, nebst den Städten Laufenburg und Rheinfelden, österreichisches Gebiet. Die Grafschaft Baden reichte da an einer Stelle, mit dem Amte und der Commende Leuggern, Johanniterordens, sowie mit der Herrschaft Böttstein, noch auf das linke Ufer der Aare, an deren untersten Laufe, hinüber, und hier ging das Schweizer Gebiet am Rhein abwärts bis zum Ort Bernau. Ein weitläufiges Schloß war dort an die Stelle einer älteren aus dem Mittelalter stammenden Burg getreten, ein Gebäude, das die Eigenthümlichkeit hatte, daß, ähnlich wie beim Schlosse Refikon an der Grenze von Zürich und Thurgau, die Grenzlinie zwischen der Landvogtei Baden und der österreichischen Herrschaft Laufenburg mitten durch das Gebäude lief. Oberhalb des Schlosses, also auf schweizerischem Boden, war bei der Klemmi eine Fähre, die den Verkehr mit dem jenseits liegenden Dorfe Dogern vermittelte.

Die unter österreichischer Landeshoheit stehende Herrschaft Bernau war im Besitz der ursprünglich aus dem Kanton Uri stammenden Familie von Koll, die auch das schon erwähnte Schloß

¹⁾ Auch diese sind dem Hirzel'schen Familienarchiv entnommen, das schon oben S. 50 erwähnt ist. Der hier sprechende Landvogt Hirzel ist dieselbe Persönlichkeit mit dem Gefangenen auf Narburg, dessen Schicksal von 1803 nach 1291 verrückt wurde.

Böttstein an der Aare inne gehabt hatte, bis es dann durch Heirat an die Schmid von Bellikon kam. Allein diese Herren von Koll, Freiherren von Bernau — Nachkommen des in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sehr angesehenen Walthers, des Haupturhebers des Baues des ersten schweizerischen Kapuzinerklosters, zu Altorf — waren ganz der schweizerischen Art entfremdet. 1635 war das Schloß Bernau von ihnen erworben worden, und die Enkel Karl Emanuels schon, eines Sohnes Walthers, waren in kaiserlichem Staatsdienst oder in Offiziersstellung; geistliche Glieder des Geschlechtes traten in den Deutschorden oder wurden Glieder souveräner deutscher Domstifter. Jedenfalls ließen sie die Verbindung mit Uri und der Eidgenossenschaft fallen, während die ältere Linie, des Johann Peter, die Beziehungen zu Uri nicht verloren gehen ließ.

Schon Vorgänger Hirzel's in der Landvogtei Baden hatten mit den ja allerdings gerade bei Bernau recht complicirt gestalteten Marchensachen zu schaffen gehabt. 1757 bis 1760 waren Jahr für Jahr diese Fragen, wegen abgegangener, neu zu setzender, endlich gesetzter Grenzsteine, vor die bei der Tagjazung in Baden zur Jahrrechnung für die Landvogtei Baden zusammentretenden Boten der drei betheiligten Stände gekommen.

Aber erst Hirzel hatte nun 1780 wieder recht ernsthaft sich mit der Angelegenheit zu befassen.

Die Differenz, welche sich erhob, knüpfte sich an die Stellung des Inhabers der Rheinfähre in der Klemmi zu der die eidgenössische Landeshoheit repräsentirenden Landvogtei Baden, und Landvogt Hirzel schrieb zum ersten Mal unter dem 28. August in sein „Geschäfts=Diarium“ von der Sache.

Der Fährmann war auf eben diesen 28. August durch den Steuermeister¹⁾ zu Leuggern vor das Badener Oberamt beschieden

¹⁾ Der Steuermeister war der Steuerbezüger, der in den Dörfern der Landvogtei Baden für die richtige Vertheilung und Bezahlung der obrigkeitlichen Abgaben zu sorgen hatte.

worden, um zu vernehmen, sein Fahr und seine Person seien der Disposition der eidgenössischen Obrigkeit unterworfen, sowie weiter um Verhaltensbefehle hinsichtlich der im Ferneren zu beobachtenden Rheinsperre zu empfangen. Der Fährmann verbeugte dem Steuermeier, daß er für sich der Citation gern die gebührende Folge geleistet haben würde, aber von seinem Lebeherrn, dem jungen Herrn von Koll zu Bernau, den Befehl empfangen habe, nicht zu erscheinen. So wurde durch den Steuermeier eine zweite Citation auf den 31. August abgeschickt, und da auch diese erfolglos blieb, beschloß, daß am 1. September zwei Hatzchiere in die Klemmi gehen, den Fährmann festnehmen und nach Baden führen sollten.

Aber der junge Herr von Bernau legte sich mit seinem Amtmann und noch zwei andern Personen dazwischen. Er schlug selbst mit diesen in dem Klemmewirthshaus in der betreffenden Nacht sein Quartier auf und ließ den Hatzchiers anzeigen, man werde, falls der Fährmann freiwillig nach Baden ginge, ihn mit Weib und Kind fortjagen, ebenso, wenn man ihn gewaltsam abführe, Gegenwärtigkeit gebrauchen. Darauf hin wurde aus Baden an den älteren Herrn von Bernau, den Vater, geschrieben, daß man sich jetzt an ihn halte, so daß, wenn der Citirte nicht in acht Tagen zu Baden erscheine, die dem Hause Bernau in der Grafschaft Baden zustehenden Gefälle mit Beschlag belegt und, bis das Dispositionsrecht über das Klemmifahr und den Fährmann von gegnerischer Seite werde anerkannt werden, die Fahrlände mit einer doppelten Wache von Baden aus werde besetzt werden, damit man der Befolgung der verhängten Sperrbefehle versichert sein könnte. Diese Zuschrift wurde abgekürzt auch dem jungen Baron mitgetheilt, weil der alte Herr sich jenseits des Rheins, zu Wiechs, befand. Die schriftliche Mittheilung hatte die Wirkung, daß zuerst zwar der junge Baron eine Gegenwache ausstellte, die er aber bald wieder einzog, sowie daß der alte Baron sich an den Obervogt

zu Laufenburg wandte. Von diesem kam dann ein Schreiben nach Baden, in welchem unter feierlicher Protestation gegen die allfälligen Eingriffe in allerhöchst kaiserliche Rechte eine gütliche Auskunft beantragt und auf die Abstellung aller Thätigkeit gedrungen wurde. Dem Obervogt wurde von Baden aus geantwortet, man stehe hier in der festen Ueberzeugung, das mehrerwähnte Dispositionsrecht in der Klemmi stehe dem Landvogtei- amte zu, und so habe man einzig auf die vorbeschriebene Weise vorgehen können: — die ausgestellte Wache sei nicht in feindseliger Absicht, sondern aus polizeilichen Erwägungen angeordnet, könne mithin füglich auf ihrem Posten verbleiben, bis eine gütliche Ordnung der Sache erfolgt sei, zu der man in Baden sich ganz bereit zeige, so daß man auch mittlerweile mit Thätlichkeiten gegen den Herrn von Bernau einhalten wolle. Immerhin hoffe man, daß bei näherer gemeinsamer Erörterung dieser Frage die Befugniß des Landvogtei-amts klar an den Tag kommen werde, und nur so habe man sich, ohne Bevollmächtigung von Seite der regierenden Stände, schon so weit einlassen können.

Am 28. October 1780 schickte dann der Landvogt als Beilage zu einem Briefe an seinen Vater ein sechszehn Quartseiten umfassendes Manuscript, betitelt: „Geschichte des Zusammentritts wegen dem Klemmi-Bezirk“. In dem Briefe gab er Auskunft darüber, daß der Obervogt Scholl von Laufenburg, der nach den von Baden aus dem Baron von Koll angekündigten Executions- maßregeln bemüht gewesen sei, auf dem Wege der Correspondenz das Geschäft aufzuklären, nichts Definitives habe vornehmen können, da er einzig nach Weisung der österreichischen Regierungskammer in Freiburg gehandelt habe. Erst vor etwa zwölf Tagen habe die Regierungskammer selbst den Briefwechsel mit Baden aufgenommen und berichtet, daß auf den 18. des Monats der Regierungsrath von Obser eintreffen werde, um einen Augenschein der Localität aufzunehmen, in der Meinung,

daß dann auch von Baden aus das Gleiche gethan werde und so eine gemeinschaftliche Interimsverfügung getroffen werden könne. Der Commissarius von Ober habe darauf wegen einer Unpäßlichkeit seine Reise ein wenig aufschieben müssen, so daß erst am 23. das Geschäft vorgenommen worden sei. Im Weiteren schreibt Hirzel: „Betreffend das Betragen des Herren Regierungs-Rathes, so war solches überaus verbindlich und höflich. Es mag derselbe ein Herr von etlich und funfzig Jahren seyn; dem ungeachtet nöthigte er mich allenthalben die Hand zu nehmen. Er versicherte, es seye Ihm leyd, daß die Regierungs-Kammer nicht früher von der Sache berichtet worden, indem solche ganz gewis unter einer ganz nachbarlichen Wendung von Ihrer Seite einen frühern Ausgang wurde gewonnen haben. Aber auch jez, fügte er hinzu, werde sie hoffentlich zu unserer Zufriedenheit beendiget werden, und zwar werde die Regierungs-Kammer es nicht anstehen lassen, darüber gegen das badische Landvogtten-Amt Sich des Enden zu äußeren, maassen Dieselbe mir jez noch eine Antwort schuldig seye. Diese Antwort nun werde ich gewärtigen und dann die Hohen regierenden Stände in gezimmender Unterthänigkeit berichten. Hoffentlich kan es auf einem solchen Fuß geschehen, daß Hochdieselben keine Unzufriedenheiten über unsere Berrichtungen tragen werden“. Im Ferneren verweist dann der Brief eben auf den beiliegenden eingehenden Bericht. Daß die nach Bernau reisenden Beauftragten, Landvogt Hirzel und Landschreiber Escher ¹⁾ von Baden, sehr wohl vorbereitet und durch die aus dem Archive zu Baden mitgenommenen Actenstücke gegen alle Einwendungen gewappnet waren, geht aus der Berichterstattung genügend hervor.

¹⁾ Dieser augenscheinlich auch sehr geschickte Chef der landvögtlichen Kanzlei, gleichfalls ein Zürcher, Salomon Escher, geb. 1743, seit 1773 im Amte stehend, machte 1784 einem Berner Platz, wurde 1789 Landvogt zu Siburg, 1795 des Rathes. Er starb 1804, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen.

Die Abreise von Baden geschah Sonntags den 22. October 3 Uhr Nachmittags nach Klingnau. Da aber weder in Klingnau, noch an irgend einer Zwischenstelle die Gasthöfe so beschaffen waren, daß man da das Nachtquartier hätte nehmen können, so war schon vorher der Herr Propst Maurer, Conventual von St. Blasien, darum gebeten worden, in dessen Propsteigebäude dann die von Baden kommenden Herren mit aller Gebühr aufgenommen wurden. Am 23., früh Morgens um 7 Uhr, ließ man sich über die Aare setzen, stattete im Vorbeigehen dem Herrn Groß-Balley von Kiegl in Leuggern einen Besuch ab und langte um 1/29 Uhr in Oberleibstadt, dem nächsten Orte bei Bernau, an. Dann schickte der Landvogt den Grafschaftsläufer, indessen ohne Farbe, nach Bernau voraus, um die Ankunft dem Commissar anzuzeigen und von diesem zu vernehmen, wo er den Zusammentritt halten wolle. Der Commissar ließ antworten, daß er unverzüglich nach Leibstadt zum Anfang der Conferenz sich begeben wolle. Kurz darauf kamen der jüngere Freiherr, der Capitän von Koll, und der Amtmann von Bernau, Brandmeyer, zu Pferde angesprengt und bewillkomnten den Landvogt und Landschreiber im Hause des Steuermeiers, wo diese abgestiegen waren; ihnen folgten unmittelbar in zwei Kutschen der Commissar, sein Secretär, ein Herr Preyer von Constanz, und der regierende Freiherr von Bernau selbst. Nach getauschtem Gruße schlug der Commissar vor, die Marchen zu beaugenscheinigen und bei dem am Wohnhaus der oberen Mühle stehenden Grenzsteine anzufangen. Das wurde von Hirzel's Seite zugegeben, aber dem Commissar vorgeschlagen, zu besserem Verständniß der Grenzlinie vorher noch die Marchen-Urkunde von 1556 durchzulesen. In der oberen Mühle setzte man sich in die Stube, und nachdem der Badener Landschreiber Escher das Original hervorgenommen, las er es vor, während der Secretär Preyer seine Copie danach verglich und berichtigte. Darauf räumte der Commissar ganz offenherzig

ein, diese Urkunde weise ganz genau die Marchenlinie nach; aber er müsse gestehen, daß im Archiv der Regierungskammer in Freiburg kein Authentificum liege, das bezeuge, daß nach dieser Abrede wirklich die Steine nachher gesetzt worden seien, so daß er ersuche, zu verdeuten, ob man nicht von Baden her so etwas bei Händen habe. Der Landvogt antwortete, daß sich zwar auch da kein solches Authentificum vorfinde, daß es aber dem Landvogteiamt genüge, daß die Grenzsteine wirklich nach der Urkunde von 1556 gesetzt seien. Das Doppel eines Verbalprocesses wurde nun vorgewiesen, der infolge eines 1758 gemeinschaftlich vorgenommenen „Marchen-Untergangs“ dem Landvogteiamt zugestellt worden sei, wonach Alles mit der Urkunde von 1556 völlig stimmte, mit Ausnahme dessen, daß man den bei der oberen Mühle stehenden Stein von der Erde, mit der er zugedeckt war, gesäubert und einen anderen halb umgefallenen wieder aufgerichtet und befestigt habe. Der Commissar durchlas dieses Verbale von 1758, und dann brach man auf und stieg zum Grenzstein bei der Linde hinunter. Unterwegs stieß der Obervogt Scholl von Laufenburg dazu, der augenscheinlich eigens herbeschieden worden war, da ja diese Grenzlinie der Gerichtsherrschaft Bernau seinen Regierungsbezirk von der Grafschaft Baden scheidet. Am Grenzstein bei der Linde bemerkte nun der Commissar, es fehle auf der Oberfläche des Steines die Anleitung, nach der die Direction der Grenzlinie zu bestimmen wäre, und da fiel der Bernauer Amtmann sogleich ein: „Ja, dies wäre eben von dem Herren Oberst-Lieutenant Kohlöffel, der 1756 zur Bestichtigung der Grenzen von Hof aus in die Gegenden abgeschickt gewesen, auch bemerkt worden, und habe derselbe bedeutet, man könne auf diesem Stein die Ruthe schwerlich anderst dann in gerader Linie, anschlagen“. Darauf wurde durch Hirzel der Einwurf erhoben, daß auf der Fläche des Steins sich eine Menge Linien ziehen lasse, von welchen die geradeste einen großen Theil des Amtes Leuggern von der Grafschaft Baden einfach ab-

schneiden würde; aber es komme hiebei ja gar nicht darauf an, ob sich die Ruthe auf dem Steine bequem oder nicht bequem anschlagen, und ob sich eine gerade Linie vom obern Marchstein durch und über diesen hinweg ziehen lasse, oder nicht, sondern wohin von hier aus die Marchenurkunde die Linie weise, und da sei ganz klar, daß hienach diese Linie auf den Schloßthurm von Bernau gehen müsse: nach diesem Fundamente also und nicht nach der Bequemlichkeit des Feldmessers habe man sich zu richten. Er schiebt dann an dieser Stelle des Manuscriptes ein: „NB. Hier fand sich just ein Feldmesser von der minderen Art bey der Stelle, den der Herr Obervogt Scholl mitgebracht hatte: zu was für einem Gebrauch derselbe herberufen worden, folgt unten“.

Der Commissar ließ nun die Verjammelten auf eine Anhöhe nahe am Rhein, etwa 300 bis 400 Schritt diesseits des Schlosses Bernau, führen, worauf der Bernauer Amtmann das Wort nahm. Er sagte, der ehemalige Klemmi-Fahrwirth, ein achtzigjähriger Mann, habe öfters angedeutet, auf diesem Hügel Ueberreste eines Thurmes gesehen zu haben, welcher der Thurm zu Bernau genannt worden sei; darauf fuhr der Amtmann fort, indem er auf einige daliegende Kieselsteine wies, das seien noch Ueberreste von einem alten Gebäude. Hirzel hielt dafür, daß das gar keine ernsthafte Antwort verdiene, und antwortete, daß, weil weder die Sage, noch die Geschichte von einem hier gewesenen Thurme etwas melde, dessen Ueberbleibsel einzig in der Imagination des Amtmanns stecken könnten: „Einmal aus derley Kieslen haben die Alten ihre Besten nicht aufgeführt“. Der Commissar schien selbst von der Wichtigkeit dieser Ausführung überzeugt zu sein, forderte aber, da man jetzt von Bernauer Seite die Stelle, wo der Thurm gewesen sein sollte, gezeigt habe, daß nunmehr Hirzel selbst den Platz weise, von dem er glaube, daß die Urkunde davon rede. „Gut“ — erwiderte Hirzel — „und ich hoffe Euer Wohlgeboren zu überzeugen, daß unser Thurm der echte ist“.

Die bei der Ankunft im Schloß Bernau vom Baron angebotenen Erfrischungen wurden nicht angenommen; endlich jedoch verstanden sich die Herren aus Baden dazu, nach kräftiger Wiederholung der Aufforderung durch den Commissar, die Einladung zum Mittagmahl nicht mehr länger abzuweisen. Zuvor aber galt es nun, die Frage des Commissars zu beantworten, wo von Seite des Oberamtes zu Baden der Thurm zu Bernau nachgewiesen werde. Darauf nahm Landschreiber Escher das Wort. Er war einige Jahre früher im Schloß Bernau vom jetzigen Baron in eine mit dicken Mauern umgebene Speisekammer geführt worden, und da habe der Herr Baron selbst gesagt, diese stehe in dem von der Grenzlinie durchschnittenen Thurme. Jetzt verfügte man sich wieder dahin, und Escher wiederholte vor dem Baron dessen Worte, gegen die dieser nichts einzuwenden mußte, als daß er bloß gesagt habe, ein Gerücht spreche von der durchgehenden Grenzlinie. Aber die ungeheure Dicke der Mauern, die sich am Fenster zeigte, bewies das hohe Alter; Hirzel und Escher betonten die Dichtigkeit und Festigkeit des Mauerwerkes, was ein hinlängliches Kennzeichen sei, daß, wenn je ein Thurm zu Bernau gewesen sei, hier ein Theil davon aufrecht stehe, möge nun auch die Thurmspitze selbst verschwunden sein: — übrigens bezeuge der Herr Baron selbst, wie diese Spitze herabgekommen sei, indem sie nämlich im dreißigjährigen Kriege von den Schweden mit Feuer zerstört wurde, worauf bei verändertem Geschmack in der Bauart die gegenwärtige Verblendung des Thurmes in der Mitte der Schloßfaçade eingetreten sei. Nach dieser Besichtigung ging die Gesellschaft in das große Gemach zurück.

Hirzel legte nun hier, nach dem Wunsche des Commissars, die verschiedenen mitgebrachten Actenstücke vor. Eines derselben war ein Schreiben des Freiherrn Johann Ludwig von Koll, von 1746, wodurch derselbe den damaligen Landvogt von Baden um

die Bewilligung hat, die Leiche seines Gegenschwähers, Baron von Schönau, in der Begräbniskappelle des Bernauer Schlosses, und zwar aus dem Grunde, weil diese Kapelle auf eidgenössischem Boden stehe, beisetzen zu lassen: es sei also ganz ungefucht von einem Vorfahren des jetzigen Barons selbst freiwillig diese unzweifelhafte Erklärung gemacht worden. Auf eine Einwendung des Commissars wies Hirzel darauf hin, daß ferner die österreichische Regierungskammer selbst schon 1745 in zwei Actenstücken anerkannt habe, der Klemmi-Bezirk, der gleich unten an dem Abhang liege, auf welchem die Kapelle stehe, gehöre in das eidgenössische Territorium. Daraus zog Hirzel den Schluß, die Grenzlinie könne keine andere Richtung haben, als diejenige, welche von Baden her behauptet werde, und so scheide diese Linie unstreitig den ganzen Klemmi-Bezirk dem schweizerischen Territorium zu, so daß also auch das Recht der Disposition und der Judicatur über den Bezirk einzig dem Landvogtei- und Oberamt zu Baden zustehe. „Aber“ — fiel der Commissar ein — „wie weit extendiren die Herren vom Badener Oberamt ihr Recht über das Fahr, das dem Haus Bernau von den Erzherzogen von Oesterreich ist ertheilt worden?“ Hirzel erwiderte, das Recht gehe so weit, als das Recht des Landesfürsten gehe; man spreche dem Hause Bernau das Eigenthum des Fahr's und den davon abfließenden Nutzen nicht ab: aber wie bei jedem Fahrpaß, der über einen Fluß führe, in dessen Mitte zwei Landeshoheiten zusammengrenzen, ein jeder der beiden Landesfürsten auf seinem Ufer den Verkehr hemmen könne, wann die öffentliche Sicherheit solches erfordere, so sei das auch hier der Fall, so daß also der Besitzer des Fahr's Befehlen, die vom Landvogteiamt Baden kommen, sich jederzeit unterwerfen müsse. „Der Schluß kann statthaben“ — versetzte der Commissar — „allein belieben Sie mir zu sagen, ob Sie denn keine früheren Beispiele von Dispositionen über das Klemmi-Fahr vorweisen können, als die, so binnen zehn

Jahren vorgefallen". Auch hierauf waren die Herren von Baden wohl vorbereitet. Sie wiesen erstens ein bezügliches Schreiben aus dem Jahr 1725 vor; sie konnten zeigen, daß bei allen Besorgnissen wegen ansteckender Krankheiten dem Klemmi-Fährmann aus Baden Sperrbefehle zugesandt worden seien; es wurde bewiesen, daß von Seite der Commende Neuggern über die Hinterlassenschaft des letztverstorbenen Fährmanns ein Inventar erhoben wurde: kurz, durch eine ganze Reihe von Beweisen wurde den Einwänden entgegengetreten, so beispielsweise auch der Baron auf das Kollische Sigel aufmerksam gemacht, das auf dem Schreiben von 1725 sich aufgedruckt finde, als er nämlich die Glaubwürdigkeit dieses Actenstückes anfechten wollte. Der Commissar versicherte nun, Alles getreulich in Freiburg hinterbringen, das Geschäft seinerseits nicht erschweren zu wollen; aber er forderte, daß zur Belehrung der Regierungskammer ein Grundriß der Grenzlinie genau nach Inhalt der Verträge gezeichnet werde. Hirzel gab das ganz zu, vorausgesetzt, daß die Linie genau nach dem Wortlaut der Urkunde von 1556 laufe.

Nun aber hatten die Herren aus Baden dem Commissar noch Beschwerden über das bisherige von Hirzel, in seinem „Diarium“, vorher geschilderte Verhalten des Herrn von Bernau vorzubringen, da eben im Verlaufe der Angelegenheit häufig „Informalitäten, welche man füglich als Territorial-Violationen taxiren könnte“, vorgegangen seien. Man habe sich unterfangen, den Hatzhiers, die den Klemmi-Fährmann nach Baden haben bringen sollen, mit Gegengewalt zu drohen, der Wache, welche von Baden aus zur Sicherung der Befolgung der Sperrbefehle in die Klemmi gesetzt worden sei, eine Gegenwache entgegenzustellen, auch im Laufe des Handels Jurisdictionacte in der Klemmi auszuüben, und zwar so, daß der Bernauer Amtmann, der selbst an einer Schlägerei theilgenommen, gleichwohl über die Mitinteressirten Sentenz gefällt habe: ja, dieser Amtmann habe

sich sogar vermessen, zwei Male dem Landvogt zu Baden bei Ankündigung der Beschlagnahme auf die Bernauer Gefälle mit Repressalien zu drohen, was dem Völkerrechte entgegengehe. Man habe von Seite des Landvogteiamtes, mit dem Herrn von Baron sich einzulassen, der Würde und dem Anstande einer hoheitlichen Beamtung nicht für gemäß befunden, vielmehr mit Verlangen der Zeit entgegengesehen, wo von der Freiburger Regierungskammer eine Commission abgeordnet werde, in dem festen Vertrauen, dieselbe werde darüber den Herrn Baron des Nöthigen zurechtweisen. Nun erkläre man aber auch in Gegenwart des Commissars, daß solchen Unfugen von nun an ein Ende zu setzen sei, da solche schlechterdings nicht mehr geduldet, sondern mit allem Nachdruck reprimirt werden würden. Man bezweifle nicht, die Regierungskammer werde die übeln Folgen, die daraus entstehen möchten, nicht dem Landvogte von Baden, sondern den Contravenienten beimeessen. Endlich gewärtige das Landvogteiamt, daß der Herr Baron von Bernau das Jurisdictions- und Dispositionsrecht des Landvogts über den Aemmi-Bezirk thätlich anerkennen, die unnöthiger Weise verursachten Wachtunkosten erstatten, die mittlerweile unbefugt ausgefallten Sentenzen annulliren werde. Wann Alles in Ordnung werde gebracht sein, werde das Landvogteiamt sich auch dazu verstehen, nachbarlich gegen den Baron zu verfahren, wie das der Hohen regierenden Stände und des Landvogts eigener Wille sei.

Gegen diese Erklärung wurde von keiner Seite etwas eingewendet, und eine Entschuldigung des Bernauer Amtmanns wegen des gefällten Urtheils konnte leicht widerlegt werden.

Darauf brachte auch der Commissar noch einen Auftrag seinerseits vor, darin bestehend, es möge die Aufhebung der Kosten verursachenden Wachen beim Fahrhause stattfinden, in der Meinung, daß bis zu völligem Austrag der Differenz dem Fährmann von beiden Seiten anbefohlen werde, weder Horn- noch

Schmalvieh, noch verdächtiges Gesindel über den Rhein zu setzen. Hirzel antwortete, er verkenne die guten nachbarlichen Absichten der Regierungskammer keineswegs und biete zu dem Vorschlage die Hand, insoweit als den landesherrlichen Rechten der Grafschaft Baden nicht der mindeste Abbruch geschehe. Auf vorgebrachtes Ansuchen versprach dann der Commissar, daß die Regierungskammer die Antwort befördern werde. Darauf wurde der Fährmann vorbechieden und ihm die bis auf Weiteres gültige Vorschrift im Namen beider Theile eingeschärft.

Nach diesen Verhandlungen begab man sich in den Hof des Schlosses, und hier stellte noch der Commissar die Frage, in welcher Art Hirzel glaube, wie die Grenzlinie vom Grenzstein bei der Linde zu Oberleibstadt nach dem Bernauer Thurm und von da weiter in den Rhein geführt werden solle. Hirzel gab darüber den bestimmtesten Aufschluß, der den genauen Vorschriften des urkundlichen Befundes entsprach. Nun aber meinte der Commissar, es müßten auch noch die Direction näher bestimmende Mittelsteine gesetzt werden. Dem wollte sich Hirzel, immerhin unter Voraussetzung der Bevollmächtigung durch die regierenden Stände, nicht widersetzen. Aber wie nun der Commissar vertraulich eröffnete, ob nicht gegen billige Compensation eine kleine Abänderung der Grenzlinie insoweit eintreten könnte, indem die Steine von der oberen Mühle und vom Schloßgebäude weggesetzt würden — es gebe bei solchen durch Wohnplätze führenden Grenzlinien immer leicht Gelegenheit zu Differenzen —, entgegnete Hirzel, daß er da nicht die mindeste Hoffnung machen könne: — bei seiner Regierung walte das Princip, in Demarcationsfachen es lediglich bei den schon bestehenden Verträgen bewenden zu lassen: mithin sei es in Allem besser, bei der von den Verträgen angewiesenen Linie zu bleiben.

Damit waren die geschäftlichen Unterredungen zu Ende, und man unterhielt sich bis zur Tafel mit freundschaftlichen

Gesprächen. Bei dem Mittagessen, wo die Bewirthung kostbar und reichlich war, herrschte Munterkeit, und nach dem Kaffee reizten Hirzel und Escher ab und kehrten nach Klingnau zurück.

— Freilich war nun damit noch nicht Alles zu Ende; denn ein Jahr nachher, am 29. October 1781, schrieb Hirzel in sein Geschäfts-Tagebuch, es sei ihm verdrießlich, zu vernehmen, daß der Leuggerer Comthur durch ein Verbot an den Wirth in der Klemmi den Baron von Bernau so erzürnt habe, daß derselbe befahl, zu Erbauung eines neuen auf das österreichische Territorium zu setzenden Fährhauses Holz zu fällen: dieser Umstand wäre deswegen sehr ärgerlich, weil durch diese Verlegung der Fährmann der Gerichtsbarkeit der Grafschaft Baden würde entzogen werden. Hirzel setzte sich deswegen vor, das Haus Leuggern zur möglichsten Moderation zu ermahnen. Aber bis zur eidgenössischen Tagsatzung von 1782 muß dann doch Alles ganz zur Regel gebracht worden sein. Denn da wurde auf der Fahrrechnung ausdrücklich bezeugt, der Verbalproceß über die Ausmarchung bei Bernau werde genehmigt, nachdem die Vereinigung in der Gegend des Fährs bei der Klemmi ohne den mindesten Anstand 1781 vor sich gegangen sei.

II.

Hirzel's Verkehr mit dem Kloster St. Blasien 1782.

Die Benedictinerabtei St. Blasien im Schwarzwald nahm im 18. Jahrhundert unter mehreren aufeinanderfolgenden Äbten eine im höchsten Grade beachtenswürdige wissenschaftliche Stellung ein, und es ist nicht im Geringsten übertrieben, wenn die litterarische Thätigkeit der dortigen Mönche als diejenige einer Gelehrten-Akademie gepriesen worden ist. Ganz vorzüglich hatte seit 1764 diese Bethätigung unter der Leitung des Abtes Martin Gerbert, der selbst ein wohlgeschulter Historiker war und ungemein Bedeutendes auf diesem Felde leistete, besonders die Musikgeschichte

auf das Gründlichste kannte, einen Aufschwung genommen. Doch auch sonst war der Abt ein Mann von durchgreifender Energie. Ein furchtbarer Brand zerstörte das Kloster im vierten Jahre nach seiner Wahl; aber rasch und prachtvoll zugleich geschah die Wiederherstellung, und ganz besonders ist der großartige Kuppelbau der im 19. Jahrhundert leider wiederum durch Brand beschädigten Kirche sein Werk.

Dieses so wohl verwaltete und geistig so viel bedeutende Stift stand auch zur Schweiz in sehr nahen Beziehungen. Von den zwei Herrschaften und acht Ämtern des Klosters lag eines der letzteren auf zürcherischem Boden. St. Blasien hatte zu Birmensdorf und Stallikon die Collatur, in Birmensdorf und Urdorf Antheil an den niederen Gerichten, und vor den Thoren Zürich's war das Haus zum Stampfenbach an der Limmat der Sitz des Amtmanns von St. Blasien, der, aus der zürcherischen Bürgerschaft genommen, für den Abt den Einzug der zahlreichen Zehnten, Grundzinse, Gefälle besorgte. In ähnlicher Weise hatte St. Blasien einen eigenen Hof und einen Schaffner in der Stadt Basel, einen eigenen Amtmann in einem Amtshause in der Stadt Schaffhausen. In der Grafschaft Baden vollends standen St. Blasien die niederen Gerichte durch das ganze Siggenthal, gleich von Ennetbaden abwärts, dann in den beiden Dörfern Gdingen, in Schneisingen, Dägerfelden und noch weiteren Orten zu; die Pfarrpfünden Schneisingen und Kirchdorf — der Kirche des Siggenthals — wurden ebenfalls von da vergeben; die Propstei Wislikofen bei Zurzach war in dem Besitz von St. Blasien; ebenso war seit 1724 das am Nordeingang des Städtchens Klingnau liegende früher dem Wilhelmiter-Orden zustehende Kloster Sion St. Blasien einverleibt worden. Zur Verwaltung aller dieser Rechte hatte die Abtei zu Klingnau ein eigenes Haus inne und setzte dorthin einen Conventualen als Propst. Es liegt auf der Hand, daß ein Landvogt zu Baden

reichliche Gelegenheit hatte, mit dem Abte von St. Blasien geschäftlich zu verkehren.

Von eigenthümlicher Beschaffenheit war nun aber die staatsrechtliche Stellung, in der sich das Kloster innerhalb des deutschen Reiches befand. Allerdings war nämlich der Abt 1746 zum Range eines Reichsfürsten erhoben worden. Allein dadurch war St. Blasien noch keineswegs in die Reihe der zahlreichen geistlichen Stifter gerückt, die völlig souverän unter der obersten Hoheit des Kaisers eine territoriale Selbständigkeit einnahmen. Vielmehr gehörte St. Blasien zum österreichischen, also nicht zum schwäbischen, Reichskreise und war der Regierung des österreichischen Breisgaves zugetheilt. Die reichsfürstliche Würde bezog sich auf den Besitz der Reichsgrafschaft Bonndorf, und infolge dessen hatte freilich das Kloster Beziehung zum Reichstage. Aber die Stellung war doch eine eigenthümlich zwieschlächtige bei allem hohen Ansehen und Reichthum der Abtei.

So kam es, daß auch St. Blasien befürchtete, durch die Maßregeln der Wiener Regierung betroffen zu werden, als Kaiser Joseph II. in der eigenthümlichen dem Wesen des aufgeklärten Despotismus und seinem eigenen Temperamente zugleich entsprechenden überstürzenden Hast seine kirchlichen Reformen begann. Schon die weise Regierung der Kaiserin Maria Theresia hatte Anfänge zu einer Reform der Klöster an die Hand genommen, allein Kaiser Joseph wollte nun auch hier durchgreifen und begann gleich 1781 weitgehende Einschränkungen des Klosterwesens. Das geschah zuerst in ökonomischer, in jurisdictionärer Hinsicht. Dann aber wurde durch das Klostergesetz vom 12. Januar 1782, ohne daß irgend welche Vorbereitungen getroffen worden wären, die Aufhebung von Klöstern im großen Umfange verfügt. Die Klöster des Benedictinerordens zählten nun allerdings nicht zu den Kategorien, die durch das Gesetz herangezogen wurden. Dennoch war es begreiflich, daß auch in St. Blasien

Unruhe Platz griff, daß auch Fürstabt Martin Gerbert Vorbereitungen gegenüber einer Gefährdung seines Stiftes zu treffen sich rüstete.

In einem Briefe, den Landvogt Hirzel am 8. Januar 1782 an seinen Vater von Baden abgehen ließ, ist zuerst von diesen Dingen die Rede. Man hatte in Baden von bevorstehender Einschränkung, ja sogar von Aufhebung des Gotteshauses St. Blasien reden gehört, und nun war der Landschreiber der Grafschaft, eben jener Salomon Escher, gleichfalls ein Zürcher, nach Klingnau gereist, um unter dem benutzten Vorwande, den etwas unpäßlich gewesenen Vater Propst zu besuchen, über die Zuverlässigkeit des Gerüchtes Erkundigungen einzuziehen. Der Propst bezeugte bestimmt, daß weder bis anhin dem Fürstabte dergleichen intimirt worden sei, noch daß das Stift solches besorge. Allerdings sei wahr, daß der Hof dem Gotteshause einen Conspicuum seines Vermögens abgefordert und den weltlichen Amtspersonen dessen treue Verfertigung bei Eidespflichtungen angejonnen habe; ebenso sei vor einigen Monaten an St. Blasien das gleiche Decret, wie an alle anderen österreichischen Gotteshäuser, ergangen, des Inhaltes, binnen zehn Jahren keine Novizen anzunehmen: — aber zum Beweise dafür, daß, wenn schon vielen andern Klöstern die Aufhebung angekündigt oder gar zur Vollziehung gebracht sei, St. Blasien das nicht zu befürchten habe, diene der Umstand, daß gegenüber St. Blasien allein dieses Noviciatdecree wieder aufgehoben worden sei. Der Propst glaubte den Ursprung des Gerüchtes daraus erklären zu können, daß St. Blasien zur Stunde bei der Innsbrucker Regierungskammer einen Rechtshandel gegen gewisse Gerichtsangehörige im Breisgau betreibe, dessen Ausgang sehr zweifelhaft sei. Hirzel schließt denn auch mit Recht: „In der That ist auch die Grundlichkeit dieses Gerüchtes sehr zu bezweifeln, weil der Reichsfürsten-Charakter des Abten das Gottshaus — wann schon nicht vor der Beschränkung seiner im Oesterreichischen

besitzenden Rechtsamen und Gefällen — doch allerdings vor der Aufhebung sichern muß“. — Noch am selben Tage — als so wichtig muß die Sache in Zürich schon aufgefaßt sein — hatte dann Hirzel in einem zweiten kürzeren Schreiben, das ein Expreßbote mitnahm, eine Anfrage des Vaters zu beantworten. Er that das dahin, „daß in hiesigen Gegenden noch nicht das mindeste von einer Einschränkung oder Aufhebung der Stift Sct. Blasien bekannt ist“.

Am 9. März kommt der Landvogt wieder auf diese Sache zurück. Er hat den Verkehr mit dem Propst in Klingnau durch Landschreiber Escher stets im Gange erhalten und dadurch directe Nachrichten von St. Blasien immer wieder gewonnen. Darnach wurde der Abtei gegenüber die Bewilligung der Novizenaufnahme aufrecht erhalten; aber das Gotteshaus sollte „beständig dreißig österreichische Conventualen halten“, ebenso von den Pfarreien die dort functionirenden Kloster-Geistlichen zurückziehen und sie durch Weltgeistliche ersetzen. Dann fährt er fort: „Sct. Blasien wußte aus dem Styl des Dekrets eigentlich nicht abzunehmen, ob es im Ganzen nicht mehr als dreißig Conventualen annehmen dürfe, und ob die Umbesetzung der Pfarreien nur auf die im Oesterreichischen ligende gemeind seye, traff desnachen dieserhalb noch keine Abänderung, sonder ließ darüber eine Einfrage an die Maj. gelangen und berichtete nebenhin, daß die volle Zahl ihrer Conventualen sich auf 105 belauffe. Nun steht die Stift in unruhiger Erwartung, was sowol über diese beyden Punkte, als auch in Ansehung einiger im Oesterreichischen befindlichen Exposituren werde verfügt werden; denn sie besorgt, daß eint- und andere darvon möchten aufgehoben werden“. Hirzel deutet da auf eine Propstei, wo dem Kaiser einzig an Waldung ein Vortheil von 30,000 Gulden zufallen würde, und nennt weiter ein in der Nähe von Freiburg gelegenes früheres Kloster Oberriedt, das ebenfalls, gleich Sion, früher den Wilhelmitern gehört habe

und in ähnlicher Weise, wie jenes, St. Blasien einverleibt worden sei: die Aufhebung würde hier darum glaubwürdig erscheinen, da die dortigen Geistlichen, ein Prior und sechs Conventualen, weder Pfarr- noch Schulverrichtungen auf sich hätten. Wie nun durch den Brieffschreiber im Weiteren ausgeführt wird, war in dem Fürstbiste Martin der Gedanke aufgestiegen, die in der Grafschaft Baden regierenden eidgenössischen Stände anzufragen, ob für den Fall einer Aufhebung von Oberriedt die dorthin exponirten sieben Conventualen von St. Blasien denjenigen von Sion beigegeben werden dürften, was um so näher liege, als Sion sich im haufälligen Zustande befinde und schon vor einiger Zeit davon die Rede gewesen sei, das Gebäude neu aufzuführen. Insofern der Entscheid von Wien es wirklich nothwendig machen sollte, für die Unterbringung der Oberriedter Conventualen bedacht zu sein, wäre St. Blasien bereit, den eidgenössischen hohen Ständen den Vermögenszustand von Sion vorzulegen und aus seinen vom deutschen Reichsboden bezogenen Gefällen die wegen vergrößerter Haushaltung nöthige Zulage zuzusichern, außerdem sich zu verbinden, in Sion unentgeltlich eine Schule besonders für Schweizerknaben zu halten und für eine gewisse Anzahl Studenten ein Seminarium einzurichten, endlich auch sich Allem zu unterziehen, was die regierenden Stände dem Stifte dannzumal vorzuschreiben als dienlich erachten würden. Im Weiteren ließ der Vater Probst beiläufig auch noch die zuverlässige Nachricht geben, der Kaiser habe an die Bischöfe von Basel und Constanz das Begehren gerichtet, sie sollten für den Theil ihrer Diöcesen, der unmittelbar zu Oesterreich gehöre, zu seinen Händen den Eid der Treue leisten, worüber Basel bis dahin noch keine Antwort gegeben habe, während Constanz Zeit zu gewinnen suche, um durch allerhand Entschuldigungen diese Zumuthung abzulehnen. Ferner noch wurde gemeldet, es sei am Wiener Hofe auch beschlossen worden, der Fürstbiste solle zukünftig in dem seinem

Gotteshaus zustehenden Jurisdictionsdistrict die bischöflichen Rechte ausüben, eine Ehre, die aber der Fürstabt ohne päpstlichen Consens nicht werde annehmen können ¹⁾).

Acht Tage nachher, am 16. März, wurde wieder zwei Male am gleichen Tage nach Zürich Bericht gegeben.

Es handelte sich darum, über einen Besuch, den der Pater Decan von St. Blasien im landvögtlichen Schloß zu Baden gemacht hatte, zu referiren. Erstlich wurde nun über jene früher mehr nur nach dem circulirenden Gerüchte erwähnte Forderung von Wien, der geargwöhnten Einschränkung auf die „XXX Nationalen“, das Genauere gebracht: „Alle Zeit sollen dreißig Oesterreicher sein, woraus caeteris paribus die in Austriaco gelegene Propst- und Pfarreyen müssen besetzt werden“. Daraus schloß man also in St. Blasien, daß die gesammte Zahl der Conventualen uneingeschränkt bleiben werde, und daß auch der Wiener Hof nicht den Gedanken hege, die österreichischen von dem Stifte abhängenden Propsteien zu säcularisiren. Die Furcht in Oberriedt sei dadurch entstanden, daß der gewesene Prior einer unweit gelegenen aufgehobenen Karthause geäußert habe, Oberriedt werde binnen vier Wochen das gleiche Schicksal haben. In St. Blasien selbst — das ließ sich aus den Mittheilungen des Decans erkennen — war aber der Argwohn deswegen noch bedeutend gestiegen, da auch von Zürich her Kunde gekommen war, es wolle verlauten, aus Wien und aus Innsbruck seien zuverlässige Nachrichten über die Veränderungen, die der Wiener

¹⁾ Dieser selbe Brief vom 9. März enthält noch eine weitere interessante Notiz: „Mitten unter allen diesen Veränderungen der kirchlichen Constitution seyen auch von den 24 Magistratspersonen; welche in jeder der vorderösterreichischen Städte, Waldshut, Lauffenburg und Rheinfelden, den Kayserlich Königlich Oberämtern zugeordnet gewesen, alle bis auf drei, welche einer als Assessor bim Ammt, einer als Secretarius und der dritte als Registrator beybehalten sind, abgedankt worden. Waldshut allein hab's noch bim alten gelassen und Repräsentationen gemacht“.

Hof mit St. Blasien zu treffen vorhabe, an vornehme Standeshäupter geschrieben worden: „Vergleichen von verschiedenen Seiten herrührende Aulse müssen dann natürlicherweise wider in ihren Schlüssen, die aus der günstigen Stylisation der allerhöchsten Entschliessung können gezogen werden, irre machen; und wurde freulich die Stifft sehnlich wünschen zuvernehmen, ob die umlauffende Berichte aus zuverlässigen Quellen herfließen. In der jezigen Ungewißheit müsse sie unthätig bleiben und lediglich erwarten, was der Landesfürst über sie zuverhängen gut finde“. Der Decan deutete dann noch an, daß im Falle einer Aufhebung von Oberriedt der Fürstabt allerdings sich um Bewilligung einer Verpflanzung der dortigen Conventualen nach Sion bei den in der Grafschaft Baden regierenden eidgenössischen Ständen bewerben würde, und er schloß damit, St. Blasien hoffe, daß man es nicht ungeneigt aufnehmen werde, daß eine derartige Meldung bei den betreffenden Regierungen noch nicht gemacht worden sei, da vielleicht ein solcher Schritt bei der jezigen kritischen Lage voreilig erschiene und widrige Folgen nach sich ziehen würde.

Das zweite Schreiben vom gleichen Tage giebt noch einige wichtige Beifügungen. Danach war der Decan eigens vom Fürstabte nach Baden abgeordnet worden, um seinen Bericht zu Händen des Standes Zürich zu ertheilen; er war sogar beauftragt, falls Hirzel und Landschreiber Escher das für dienlich hielten, stehenden Fußes auch nach Zürich zu reisen und die gleiche Eröffnung den beiden Bürgermeistern zu bringen. Hirzel rieth aber hievon ab, weil es unnöthiges Aufsehen erregen würde, um so eher, als er selbst es auf sich genommen habe, „zu Händen Hohen Orts, wiewol in petto, das eröffnete einzuberichten“. Dann läßt Hirzel merken, daß er sowohl aus dem mündlichen Vortrag des Decans, als aus dem ihm übergebenen Schreiben des Fürstabtes die Ansicht gewonnen habe, Landschreiber Escher

habe dem Propst zu Klingnau „ziemlichen Trost respectu der Gefinnungen des Amts“ gegeben: „Um desto kräftiger aber habe ich mich, da ich jezo das erstemal selbst mit Sct. Blasiiſchen Conventualen zu sprechen kam, geäußert, und zwar auf dem Fuß, daß ich Sct. Blasien bey sich ergebendem Nothfall lediger Dingen an die Hoheiten zuzuehren anrieth, und natürlich sagte, daß, wosern das Amt nicht ganz unpartheyisch hierin sich verhalte, die Stift daher mehr Nach- als Vortheil wurde zuzuwarten haben: daß hiernächst der Gedanke, Ordensgeistliche, welche man anderer Orten vertreibe, hier aufzunehmen, natürlicher Weis etwas sonderbar seye und daher dann seiner Zeit den Hoheiten ja recht annehmliche Vorschläge müssen gethan werden, bevor der Consens zur Aufnahme zu erhalten stehe. Ich sprach darüber genau darum auch mit mehrerer Freymüthigkeit, als ich merkte, daß, so wenig der Herr Decan den Fall möglich glaubte, es ihm doch nicht völlig Ernst darbey seye und er wirklich das Terrain darüber sondiren wolte. Aus eben dem Grund, mich auf keine Weise einzulassen, gedente ich dann auch des Fürsten Brief unbeantwortet zu lassen“. Endlich ist noch beigefügt: „Sct. Blasien kan und wird respectu dieser anbegehrenden Aufnahme seiner Ordensbrüder sich weder förmlich melden noch irgendwoher Bescheid und Antwort erwarten — si non in casu urgenti. Und sehe ich alles, was bis anhin mir und von mir gemeldet worden, lediglich als eine vorläufige Anzeige an; auch bleibt bis auf diesen Nothfall der Bau des Klosters Synonen in toto et tanto verschoben, so daß dann die Vertriebene bis zu gestatteter Erweiterung ihres allfälligen neuen Heymaths=Orts und Vollendung des Baus unterweilen anderwärts versorgt werden würden“¹⁾.

¹⁾ Der Rest des ziemlich langen Schreibens ist einer ganz anderen Sache gewidmet. Er betrifft die schon seit 1780 ausgebrochenen Unruhen im Freiburger Gebiete, über die Hirzel von einem Berner Patricier sehr

Nun aber trat auch in dem Briefwechsel des Badener Landvogtes mit Zürich ein Ereigniß in den Vordergrund, das im Beginn des Jahres 1782 alle Welt beschäftigte. Das war die Reise, die anzutreten Papst Pius VI. für seine Pflicht hielt, um den Kaiser in Wien durch persönliche Vorstellungen dazu zu bringen, daß er von weiteren Neuerungen abstehe. Am 22. März war der Papst in Wien eingetroffen, und am 30. redet Hirzel von dieser Begebenheit. Er sagt, man wisse in St. Blasien immer noch nicht, was über das Stift verhängt sei: „Wie's scheint, so hat der Fürst Sich an den ersten Minister, den Fürsten Kauniz, welcher Ihne und sein Gottshauß sonst immer protegirt, gewendet; derselbe sol in sehr verbindlichen Ausdrücken geantwortet, darbey aber gemeldet haben, daß, wenn auch Se. May. seinen Reforme-Entwurf über Sct. Blasien ausdehne, solches dermal schwerlich mehrern, als zwey Personen, bekant seye und

genaue Mittheilungen erhalten hatte, auf die er sich durchaus verlassen konnte, da der Berner Herr ein Commando bei den Berner Hülfsstruppen im Sommer 1781 bekleidet hatte. Hirzel vernahm, die Unruhen seien, „bey fernem noch nicht gestillt“, und er gewann die Ansicht „die Klage der Frenburger-Unterthanen über den despotisme und Eigennuz eines Theiles der Regierung“ sei „eben nicht übertrieben“. Er erfuhr eine ganz bedenkliche Geschichte vom Landvogt zu Eslavayer, der einen gegen das Verbot Stroh aus dem Lande führenden Unterthan um 50 Louisdor bestraft habe, worauf die Bannerets, bei denen der Bauer sich beklagte, jenem eine Buße von 100 Louisdor auferlegten, schließlich aber diese Buße und ebenso die vom Bauern bezogene für sich selbst behielten. Bekanntlich ließ sich, wenn auf irgend eine schweizerische Obrigkeit vor der Revolution, auf diejenige von Freiburg die Bezeichnung einer Oligarchie im schlimmen Sinne anwenden, und gerade die historischen alten Familien waren dabei zurückgesetzt. Hirzel's Gewährsmann wußte nun, „daß die Erlachs, Diesbachs, Castellaz aus der Stadt, Maillardoz, welche ungeachtet ihres alten Adels nicht zu den Stellen der Familles secrètes zugelassen werden und eben deswegen auch misvergnügt sind, noch immer eine besondere Partie für sich formieren, aber bey anhaltender Widersetzlichkeit der Familles secrètes sich wol noch könnten zum großen Corps des Mécontents schlagen. Aber dann werde es brechen müssen“.

vor der Execution gewiß nicht transpiriren werde“. Hirzel vernahm, daß der Papst den Fürstabt durch den Nuntius in Wien auf eine sehr schmeichelhafte Weise von der angetretenen Reise habe benachrichtigen und einladen lassen, auch nach Wien zu kommen: „Obgleich der Fürst dieser Einladung gern entsprechen mag, erwartet er gleichwol eine zweyte dringendere, wie man sagt, oder vielmehr das Agrément des Kayfers, wie ich denke.“ Sehr bemerkenswerth ist, was der Landvogt aus Briefen des Procurators des Malteserordens in Rom, an den Großcomthur von Leuggern vernommen haben will. Danach wäre der Papst mit dem Kaiser über den Regularclerus in verschiedenen Punkten gleichen Sinnes gewesen, nämlich daß sich die Klostergeistlichkeit durch den Besitz weltlicher Gerichtsbarkeiten und großen Reichthums von den ursprünglichen Ordensinstituten im höchsten Grade entfernt, den Staaten lästig und den Fürsten furchtbar gemacht habe. Es werde also der Papst die Hand dazu bieten, daß den Klöstern die weltliche Gerichtsbarkeit entzogen, daß sie von ihren Reichthümern, das ausgenommen, was sie zu ihrem Unterhalt bedürfen, entlastet, aber auch diese Oekonomie durch eine weltliche Administration besorgt werde. Dagegen werde dann der Papst möglich bedacht sein, das Dogma, besonders das von der Suprematie des römischen Stuhls, zu salviren und zu dem Ende die Abhängigkeit der Ordensgeistlichen von Rom dadurch wieder zu gewinnen, daß die Inassen der schon aufgehobenen Klöster durch ihn ihres Gelübdes entlassen und die ihrethalben getroffenen und für die übrigen Klosterleute noch zu treffenden Einrichtungen vom römischen Stuhle bestätigt oder in dessen Namen vorgenommen würden. Das Consistorium der Cardinäle hege die Hoffnung, diese Punkte zu erhalten, und erwarte das von dem Zusammentreffen des Papstes mit dem Kaiser, indem der Papst wirklich diese Gesinnungen in sich berge und mit einem wahrhaft ehrwürdigen Aussehen eine unbeschreib-

liche Anmuth und Ueberredungskraft im Umgang verbinde. Hirzel glaubt, diese Aufschlüsse „von dieser merkwürdigen Reise des Papstes, welche sonst sich schwerlich heimweisen läßt“, geben zu können.

Am 11. Mai konnte der Landvogt berichten, daß er am vorhergehenden Tage den Pater Propst von Klingnau über das bevorstehende Schicksal des Gotteshauses habe befragen können, ohne freilich etwas Zuverlässiges zu vernehmen. Man erwarte allerdings nach dem Berichte des Propstes allgemein, daß die bemittelten Klöster im Oesterreichischen einer weltlichen Administration würden unterworfen werden, daß die herrschaftlichen Rechte oder Gerichtsbarkeiten ihnen würden entzogen werden, so daß dann der Prälatenstand, da er weiter weder Ansehen noch Kraft haben könne, zur Aufhebung komme. Es sollen zur Bewirkung dieser Veränderungen schon vor einiger Zeit die Decrete an die Regierungskammern erlassen worden sein, die aber diese Zuschriften vor einem bestimmten Tage nicht eröffnen, noch viel weniger bekannt machen oder zur Execution bringen dürfen: ob nun St. Blasien hier mit inbegriffen sei, oder nicht, sei noch ungewiß. Hirzel erzählt, der Archivar von St. Blasien habe in Wien unter der Hand sich zu erkundigen gehabt, ob der Fürstabt dahin reisen dürfe, wobei er von dem Nuntius dem Papste vorgestellt worden sei und von diesem zu Händen seiner Conventualen die Trostworte vernommen habe: *Nihil vobis timendum*. Hernach sei der Fürstabt selbst vom Kaiser gnädig empfangen und befragt worden, ob er den Papst auch schon gesehen habe, worauf der Fürst erwiderte: „Nein, Ihr May.! Meine Pflicht erforderte, zuerst meinem gnädigsten Landsfürsten aufzuwarten“. Aus demselben Bestreben, Rücksicht zu nehmen, sei der Abt nicht zugleich mit dem Papste — derselbe reiste am 24. April ab — von Wien weggegangen, und ebenso habe er seine Rückreise über Augsburg erst angetreten, als der Papst diesen Ort verlassen

hatte. Hirzel schloß: „Der Abt wird jez mit Sehnsucht von seinen Untergebenen zuruf erwartet, indem sie alle hoffen, er werde sie aus der peinlichen Ungewißheit reifen können, in welcher sie sich in Ansehung ihres Schicksals befinden. Wenn aber der Prälat nichts in Erfahrung gebracht, so glauben sie, es werde sich alles binnen Kurzen entscheiden, sobald nämlich die ob-erwähnte fürchterliche Dekrete werden eröffnet werden“.

Ein letzter Brief vom 5. Juni kann melden, daß der Fürst-
abt schon seit ein Paar Wochen zurückgekehrt sei, überaus gerührt von den vielen Proben recht väterlicher Zuneigung, die der Papst ihm gegeben, das eine Mal mit dem Zeugnisse: *Est vir valde doctus, pius et mihi necessarius*, ein anderes Mal durch den im Vorbeigehen durch die Schloßgalerie ganz vernehmlich gesprochenen Gruß: *Salve Abbas mi amatissime*. Hinsichtlich des Schicksals des Gotteshauses glaubt der Schreiber des Briefes bezeugen zu können, die von Wien zurückgebrachte Hoffnung reiche hin, daß gewiß mit St. Blasien für einmal eine Aenderung nicht werde vorgenommen werden. Danach zählt er die sieben Punkte auf, die er sich hat als Gesetze mittheilen lassen, die der Papst als Ultimatum des Wiener Hofes dem Consistorium der Cardinäle hinterbringen wolle, und er findet, fünf dieser Punkte seien ohne Zweifel dem heiligen Vater aufgedrungen worden. Endlich erfuhr er noch einiges über den Verkehr des Papstes mit Kauniz, den Pius VI. augenscheinlich für eine Haupttriebfeder der Neuerungen gehalten habe. Bei einer Audienz des Fürsten beim Papste habe dieser den Staatskanzler, als er mit vielen Worten seine Devotion bezeugte, bitter unterbrochen: „Mein lieber Herr Fürst Kauniz, weniger Complimente und mehr Realitäten“. Bei einem nächsten Zusammentreffen habe dann der Fürst, mit seinem Alter sich entschuldigend, sich in Gegenwart des Papstes bedeckt, worauf dieser versetzte: „Wol, mein lieber Herr Fürst, wir sind Beide alte Männer und sollten daher mehr ans Grab denken“. Aus

all dem zog Hirzel den Schluß: „Wann diese Nachrichten Grund haben, so mag dem Papst eben nicht viel Zufriedenheit bey seinem Auffenthalt zu Wien zu Theil worden seyn“.

— Die Gefahr, die von Wien her emporgestiegen war, hatte für St. Blasien nicht gegolten. Wochten auch bis 1785 sogar hoch angesehene Benedictinerstifter an die Reihe der Aufhebung kommen — z. B. St. Paul in Kärnten —, so blieb St. Blasien ganz verschont. Fürstabt Martin konnte sein ruhmreiches Regiment ungestört zu Ende führen; er starb 1793. Erst dem allgemeinen Sturm, der das deutsche Reich selbst umwarf und alle kirchlichen Institute mittelalterlichen Zuschnittes in ihrer bisherigen Form beseitigte, unterlag 1806 auch St. Blasien, und einer der letzten unter den großen Gelehrten des Convents, Pater Trudpert Neugart, war dann 1807 der Bevollmächtigte, der am Wiener Hofe für die Verpflanzung des Conventes nach Oesterreich die nöthigen Schritte that. Eben in St. Paul schlugen nun die Mönche von St. Blasien ihren Sitz auf, und da starb auch der Sammler des *Codex diplomaticus Alemanniæ et Burgundiæ Transjuranæ intra fines diocesis Constantiensis*, der Verfasser des *Episcopatus Constantiensis*, im Jahr 1825, beiläufig gesagt, zwei Jahre vor dem gewesenen Landvogt von Baden Johann Kaspar Hirzel.
